

Archiv

I

Der Bebauungsplan Iserbrook 13 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 1505) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach §. 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Im Plangebiet sind mehrere Wohnhäuser und Behelfsheime vorhanden. Der größte Teil der Flächen ist unbebaut.

Der vorliegende Bebauungsplan Iserbrook 13 umfaßt einen Teil des durch Gesetz vom 2. Juli 1965 festgestellten Bebauungsplans Iserbrook 5, der hier eine ein- und dreigeschossige Bebauung vorsah. Eine Änderung erwies sich als zweckmäßig, um eine städtebaulich bessere Lösung und eine intensivere Nutzung zu erreichen. Der vorliegende Plan weist eine mehrfach gestaffelte zwei- bis viergeschossige Zeilenbebauung aus. An der Ecke Iserbrooker Weg/Reinheimerweg ist ein vier-/fünfgeschossiges Punkthaus geplant. Südlich des Reinheimerweges schließt sich eine Reihenhausbauung an. Die dort vorhandenen Behelfsheime werden zu gegebener Zeit beseitigt. Neben einer weiteren Reihenhausbauung im Osten des Plangebiets sind in Anlehnung an den Bestand Einzelhausgebiete ausgewiesen. Der Plan enthält u.a. ein Bauvorhaben, das 165 Wohnungen umfaßt.

Das Gelände wird erschlossen durch eine Verbindungsstraße zwischen Reinheimerweg und Sapperweg. Außerdem soll die Loewenbergstraße nach Westen verlängert werden. Es ist geplant, den Iserbrooker Weg als Wohnsammelstraße auf 12,0 m auszubauen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 52 800 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 8 750 qm (davon neu etwa 6 750 qm) benötigt. Die neu für Straßen benötigten Flächen müssen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.